

Tarifbestimmungen zum Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

Gültig ab: 01.01.2023

1. Grundsatz

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist eine Zeitkarte im Abonnement für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Sachsen-Anhalt.

Sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die jeweiligen Abonnementbedingungen der Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen sowie die jeweiligen Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbände.

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast in Anspruch nimmt.

2. Angebotszeitraum

Das Angebot zur Nutzung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt gilt unbefristet.

3. Erwerb

Zur Nutzung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt sind alle Personen berechtigt, die

(1) eine duale oder rein schulische Berufsausbildung absolvieren und

- a) in Sachsen-Anhalt eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens oder nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts besuchen.

Berufsbildende Schulen nach § 9 Schulgesetz sind:

- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- die Fachschule,
- die Fachoberschule,
- das Berufliche Gymnasium (Fachgymnasium) sowie
- Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

oder

- b) deren Hauptwohnsitz sich in Sachsen-Anhalt befindet und die eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens sowie nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts außerhalb Sachsen-Anhalts besuchen.

oder

- c) deren Hauptwohnsitz sich nicht in Sachsen-Anhalt befindet, die jedoch einen Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt und eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens sowie nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts außerhalb Sachsen-Anhalts besuchen.

- (2) einen Freiwilligendienst gemäß Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten leisten und deren Wohnsitz oder Einsatzstelle sich in Sachsen-Anhalt befindet.

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist personengebunden und nicht übertragbar.

Ein Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt kann vorbehaltlich einer möglichen Bonitätsprüfung nur im Abonnement und mit Gültigkeit jeweils zum 1. Kalendertag des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt beim Kunden- bzw. Abonnement-Center eines der auf www.mein-takt.de unter „Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt“ aufgeführten Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Abo-Bestellscheins bzw. elektronischen Bestellprozess eingegangen sein.

Nach Eingang des Abo-Bestellscheins beim Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen wird nach positiver Bonitätsprüfung das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt vom dann vertragsführenden Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen ausgestellt.

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt bleibt Eigentum des vertragsführenden Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmens.

Die Berechtigung zum Erwerb und Nutzung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist für die gesamte Vertragsdauer neben einer Kopie des Personalausweises

- bei Azubis nach 3. (1) a) - c) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule, einer IHK- / oder HWK-Meldebestätigung oder des Ausbildungsbetriebes mit Vorlage des Ausbildungsvertrages,
- bei Freiwilligendienstleistenden nach 3. (2) durch entsprechenden Freiwilligenausweises und einem Nachweis der Einsatzstelle

mit Abgabe des Abo-Bestellscheins nachzuweisen.

Ein gültiger Schülerschein, Freiwilligenausweis oder eine gültige Berechtigungskarte (erhältlich bei den Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen; in Magdeburg in den berufsbildenden Schulen) und ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild (des Nutzers) ist bei jeder Fahrt mitzuführen und bei Verlangen des Kontrollpersonals vorzuzeigen. Enthält der Schülerschein oder die Berechtigungskarte ein Lichtbild (des Nutzers), so kann auf den amtlichen Ausweis verzichtet werden. Der Schülerschein sowie die Berechtigungskarte sind jährlich durch die berufsbildende Schule neu zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

4. Geltungszeitraum

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist nur im Abonnement, mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn erhältlich.

Abweichend davon kann ein Abonnement auch abgeschlossen werden, wenn auf Grund des voraussichtlichen Ausbildungsendes weniger als 12 Ausbildungsmonate verbleiben.

Die Gültigkeit des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt beginnt am 1. Kalendertag des Gültigkeitsmonats.

Das Abonnement verlängert sich automatisch nach 12 Monaten und endet am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Nutzungsberechtigung gemäß Punkt 3 abläuft.

5. Geltungsbereich

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt gilt grundsätzlich im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in den Verkehrsmitteln der teilnehmenden Verkehrsunternehmen. Die teilnehmenden Verkehrsunternehmen werden auf www.mein-takt.de unter „Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt“ veröffentlicht.

Der Gültigkeitsbereich beginnt dabei an der ersten Haltestelle / Station innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und endet an der letzten Haltestelle / Station innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Im marego-Verbundgebiet hat das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt zusätzlich über die Landesgrenze Sachsen-Anhalts hinaus, auf den nachfolgend angegebenen Strecken Gültigkeit:

Linie	Streckenabschnitt	Verbund
RB 40	Marienborn – Helmstedt	marego
RE 6, RB 35, RB 36	Oebisfelde – Wolfsburg	marego
653	Hötensleben - Schöningen	marego
740	Schopisdorf - Ziesar	marego
740	Paplitz - Ziesar	marego
666	Harbke - Helmstedt	marego
633	Weferlingen - Grasleben	marego

Für Fahrten mit Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen oder in Bussen, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof / Haltestelle im Geltungsbereich erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn zur Fahrt in den Geltungsbereich des Azubi-Ticket hinein, bzw. aus diesem heraus ein angrenzendes Azubi-Ticket genutzt wird.

Angrenzende Azubi-Tickets im Sinne dieser Bestimmung sind:

- Azubi-Ticket Thüringen,
- Azubi-Ticket Sachsen, sofern es für den Mitteldeutschen Verkehrsverbund gültig ist.

Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich deren jeweilige Tarifbestimmungen.

6. Preis

Der Preis für das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt setzt sich aus einem vom Land Sachsen-Anhalt finanzierten Betrag und einem Eigenanteil des Nutzers zusammen.

Der Eigenanteil des Nutzers beträgt 50 EUR pro Monat.

7. Fahrräder

Für die Fahrradmitnahme gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen der jeweils genutzten Verkehrsunternehmen.

8. Wagenklasse

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt ist nur in der 2. Wagenklasse gültig; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

9. Änderung persönlicher Daten

Bei einem bestehenden Abonnement sind Änderungen der persönlichen Daten, Änderungen der Nutzungsberechtigung oder Änderungen der Bankverbindungen dem Kunden- bzw. Abonnement-Center des Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmens unverzüglich und in Textform mitzuteilen. Damit diese Änderungen zum Folgemonat wirksam werden, ist eine Bekanntgabe der Änderungen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats beim Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen erforderlich.

10. Kündigung

a) Kündigung durch den Abonnenten

Die Kündigung des Abonnements vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ist nur bei nachweisbarem Entfall der unter Punkt 3 (1) – (2) genannten Voraussetzungen möglich. Es werden in dem Fall ausschließlich die Monate bis zum sich hieraus ergebenden vorfristigen Vertragsende berechnet.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ist das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform.

Das Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt muss bei Kündigung vor Ablauf der regulären Gültigkeitsdauer unverzüglich nach Vertragsende dem Kunden- bzw. Abonnement-Center des Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmens, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen zurückgegeben werden. Bei Kündigung zum Ablauf der regulären Gültigkeitsdauer des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt entfällt die Rückgabepflicht.

In Abhängigkeit vom Kündigungszeitpunkt können, aus Gründen des automatisierten Buchungsprozesses, im Folgemonat Abbuchungen erfolgen. Überzahlungen werden erstattet. Zusätzliche Aufwendungen aus Rückbuchungen, etwa für Rücklastschriften, sind vom Abonnenten bzw. Kontoinhaber zu tragen.

Bei Fristüberschreitung der Ticketrückgabe ist jeweils der volle Monatsbeitrag bis zur tatsächlichen Rückgabe vom Abonnenten/Kontoinhaber zu leisten.

Etwaige Änderungen zum Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt werden rechtzeitig durch die Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen bekannt gegeben. Ist der Inhaber des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt auf Grund negativer Auswirkungen einer Änderung mit dieser nicht einverstanden, so ist eine Kündigung des Abonnements bis zum Inkrafttreten dieser, Änderungen innerhalb von 4 Wochen nach deren Bekanntmachung möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gelten die Änderungen ab dem Datum des Inkrafttretens als vom Ticket-Inhaber stillschweigend anerkannt.

b) Kündigung durch das Abonnement-ausgebende Verkehrsunternehmen:

Ist die Abbuchung eines fälligen Monatsbeitrags, aus Gründen die nicht das Abonnement-ausgebende Verkehrsunternehmen zu verantworten hat, nicht möglich, entstehen zusätzliche Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften, die vom Ticket-Inhaber zu tragen sind. Für jede Mahnung wird eine vom Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen abhängige Mahngebühr fällig.

Wird der fällige Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Mahnung beglichen, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum des ausgegebenen Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt sofort fällig.

Im Weiteren besteht dabei für das Abonnement-ausgebende Verkehrsunternehmen das Recht einer fristlosen Kündigung sowie des Einzuges des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt.

Erfolgt die Rückgabe des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt, so erfolgt eine Gutschrift nur für die vollen Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe entfallen.

Sofern die Finanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß Punkt 6 nicht mehr ausreichend gesichert ist und in der Folge das Angebot „Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt“ eingestellt wird, besteht für die Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen das Recht der außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

11. Verlust und Beschädigung

Der Verlust sowie eine Beschädigung des Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt sind dem Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich persönlich oder schriftlich mitzuteilen.

Der Ticket-Inhaber erhält gegen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro einen Ersatz für das verlorene oder beschädigte Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt.

Das ursprünglich ausgegebene Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt verliert seine Gültigkeit mit Zugang des neuen Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt.

Bei Wiederauffinden des ursprünglich ausgegebene Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt, ist dieses auch im Falle einer Beschädigung dem Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben.

12. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.2 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A).

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.4 – 8.2.7 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A). Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 gelten die Nummern Nr. 8.2.8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) mit Nr. 8.1 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil C).